

**Dritte Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Evangelischen Regionalverbands
Nassau Nord**

Vom 22. Mai 2019

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Regionalverbands Nassau Nord hat die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverbands Nassau Nord vom 23. März 2012 (ABl. 2012 S. 291), zuletzt geändert am 25. Juni 2015 (ABl. 2015 S. 298), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Mitglieder gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatsynodalwahlordnung sinngemäß.“

2. § 13 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Beschlussfassung über die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 9 KDO, die Änderung von Beschäftigungsverhältnissen ab Entgeltgruppe 9 KDO sowie die Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverbands,“

3. § 17 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplans obliegt die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis Entgeltgruppe 8 KDO und die Änderung von Beschäftigungsverhältnissen bis Entgeltgruppe 8 KDO der Leitung der Regionalverwaltung, bei ihrer Verhinderung der stellvertretenden Leitung der Regi-

onalverwaltung. Die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe 9 KDO, die Änderung von Beschäftigungsverhältnissen ab Entgeltgruppe 9 KDO sowie die Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverbands obliegt dem Verbandsvorstand. Der Abschluss von Dienstverträgen und Aufhebungsvereinbarungen zu Beschäftigungsverhältnissen obliegt der Leitung der Regionalverwaltung, bei ihrer Verhinderung der stellvertretenden Leitung der Regionalverwaltung. Die Leiterin oder der Leiter der Regionalverwaltung und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im Benehmen mit der Kirchenleitung eingestellt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 17. Juni 2019

Für die Kirchenverwaltung


L e h m a n n

